

- d) Die rechtliche Stellung der befragten Person wird von den Erfordernissen der Gefahrenabwehr bestimmt.

Das Erfordernis der sofortigen Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beinhaltet, daß die befragte Person grundsätzlich zu Beginn der Befragung mit dem Gegenstand des zu klärenden Sachverhalts vertraut gemacht wird. Da der Gegenstand der Gefahrenabwehr immer eine unmittelbare konkrete Gefahr ist, muß auch die Mitteilung zu Beginn der Befragung den Bezug zu einer solchen Gefahr beinhalten.

Die befragte Person kann über den Gegenstand der Sachverhaltsklärung dadurch unterrichtet werden, daß sie inhaltlich über die Ausgangsinformation, die es zu verdichten gilt und die das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit beinhaltet, informiert wird. Nicht mitgeteilt und überprüfbar dokumentiert werden muß, auf welche Weise die Informationen dem Untersuchungsorgan bekannt wurde. Die mitzuteilende Information muß offiziell verwertbar sein. Darüber hinaus muß diese mitgeteilte Information inhaltlich die Notwendigkeit der Durchführung der Befragung begründen.

Beispielsweise kann die Befragung eines "Anläufers" der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR mit der Feststellung eröffnet werden: Sie wurden von Kräften der Deutschen Volkspolizei im Sicherungsbereich der Ständigen Vertretung der BRD festgehalten, als sie auf den Eingang dieser diplomatischen Vertretung zurannten.

Mit dieser Feststellung ist der Gegenstand der Befragung als Maßnahme zur Klärung eines Sachverhaltes bestimmt, der die von den Organen der DDR zu gewährleistende Sicherheit diplomatischer Einrichtungen betrifft.

Mit der nachfolgenden Frage müßte verdeutlicht werden, daß die Befragung mit dem Ziel durchgeführt wird, die Sicherheit dieser Vertretung zu gewährleisten, die durch das Verhalten der befragten Person gefährdet erschien. Die Frage könnte lauten: Welche Absicht verfolgten Sie mit diesem Verhalten? In der Antwort wäre herauszuarbeiten, daß diese Person die Sicherungskräfte überrennen